

# Rechtsecke

## Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

In ihrer Ausgabe vom 03.11.2008 zitiert *Die Welt* die Industrie mit den Worten „Neues GmbH-Recht verführt kapitalschwache Gründer, Banken warnen vor übersteigerten Erwartungen“.

Die nunmehr in Kraft getretene Reform des GmbH-Gesetzes wird derzeit in der Praxis vielfach diskutiert, wobei die Meinungen über das Ergebnis der Reform weit auseinander gehen. Der Grundansatz der GmbH-Reform war

- eine Flexibilisierung und Deregulierung,
- die Bekämpfung der Missbrauchsgefahr,
- die Erleichterung der Gründung und des „normalen Lebens“ einer GmbH,
- die Bekämpfung von Missbräuchen in der Krise und der Insolvenz.

Ferner war das Ziel der GmbH-Reform, einen Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen, wie insbesondere der englischen Limited, vermeiden zu helfen.

Nun zu den Eckpunkten der GmbH-Reform:

### Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Vorzustellen ist, dass das Mindeststammkapital der GmbH – wie ursprünglich beabsichtigt – nicht herabgesetzt worden ist und somit bei Euro 25.000 bleibt.

Neu hingegen ist, dass jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten muss. Dies hat zur Folge, dass künftig vorhandene Geschäftsanteile leichter gestückelt, aufgeteilt, zusammengelegt bzw. einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden können.

Von Vorteil ist, dass im Bereich der Kapitalaufbringung Rechtsunsicherheiten dahingehend beseitigt werden, da nunmehr das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“ im Gesetz klar geregelt wird.



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

### Einführung eines Musterprotokolls

Für wenig aufwendige Standardgründungen der GmbH werden nunmehr Musterprotokolle zur Verfügung gestellt, wobei diesbezüglich weiterhin notarielle Beurkundungspflicht besteht. Für die Inanspruchnahme der Musterprotokolle ist jedoch erforderlich, dass diese unverändert verwendet werden, wobei es hier nicht möglich sein wird, individuelle Vertragsgestaltungen (z. B. erbrechtliche Regelungen) in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Die GmbH-Gründung, die auf der Grundlage des Musterprotokolls erfolgen soll, darf nicht mehr als drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben.

### Beschleunigung der Registereintragung

Zukünftig wird es so sein, dass das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt sein wird.

Bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

Das Registergericht kann zukünftig bei der Gründungsprüfung nur dann die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweisen verlangen, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

### Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland

Die neue gesetzliche Regelung ermöglicht es nunmehr den deutschen Gesellschaften einen Verwaltungssitz im Ausland zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt.

Dies bietet deutschen Unternehmen nunmehr stärker die Möglichkeit, ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu entfalten.

### Mehr Transparenz bei Geschäftsanteilen

Zu beachten ist nunmehr, dass künftig nur derjenige als Gesellschafter gilt, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist.

Zukünftig werden Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen können, wer als Gesellschafter hinter der GmbH steht.



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Die Gesellschafterliste wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Anzumerken ist diesbezüglich, dass die Geschäftsführer verpflichtet sind, die Gesellschafterliste stets auf einem aktuellen Stand zu halten.

Überdies dient die Gesellschafterliste künftig auch als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen.

### Bekämpfung von Missbräuchen

Ein Ziel der GmbH-Reform war es, die Rechtsverfolgung gegenüber den Gesellschaften zu beschleunigen. So muss zukünftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Ferner werden die Gesellschafter zukünftig im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet sein, bei Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen.

Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.

### Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

Zunächst ist anzumerken, dass die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft keine neue Rechtsform darstellt, sondern eine GmbH, die ohne bestimmtes Stammkapital gegründet werden kann. Der sogenannte eine Euro ist zunächst ausreichend. Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist insofern eine Art Einstiegsvariante der GmbH.

Die Unternehmergesellschaft darf ihre Gewinne nicht voll ausschütten. So muss mindestens ein Viertel der Gewinne jedes Jahr auf das Stammkapital eingezahlt werden, bis Euro 25.000 erreicht sind.

Gesondert darauf hinzuweisen ist, dass die Begrifflichkeit „haftungsbeschränkt“ nicht abgekürzt werden darf.

Wird die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft nicht korrekt als solche ausgewiesen, kommt wie bei der normalen GmbH die persönliche Haftung der Handelnden zum Zuge.

Dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft bleibt es unbenommen, sich für seine Tätigkeit entlohnen zu lassen. Die Vergütung muss jedoch angemessen sein, da das Verbot der vollständigen Gewinnausschüttung gilt.



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Es bleibt abzuwarten, wie die GmbH „light“ in der Praxis – insbesondere bei der Kreditwirtschaft – angenommen wird.

Ich persönlich – wenn es erlaubt ist anzumerken – habe da so meine Bedenken.